

**Große Karnevalsgesellschaft 1928 Stromberg e V.
Postfach 144 - 55438 Stromberg**

Satzung vom 01. Juli 2014

§ 1 Name, Sitz des Vereins

Der im Jahre 1928 in Stromberg/Hunsrück gegründete Verein führt den Namen „Große Karnevalsgesellschaft 1928 Stromberg e. V.“. Die Vereinsfarben sind blau-weiß-rot-gelb. Der Verein arbeitet i.d.R. innerhalb der Verbandsgemeinde Stromberg und hat seinen Sitz in Stromberg/Hunsrück. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Kreuznach eingetragen.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Pflege heimischen Brauchtums sowie karnevalistischer Sitten und Gebräuche.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und ethnisch neutral.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Alle Ämter werden ehrenamtlich begleitet.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

I. Mitglied des Vereins kann jede Person –männlich oder weiblich- werden.

- (1) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, muß eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand richten. Bei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters hierzu abzugeben.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer evtl. Ablehnung anzugeben.
- (3) Mit der Anmeldung werden die Bestimmungen dieser Satzung und die Vorschriften des Vereinsrechts nach den §§ 21 bis 79 des Bürgerlichen Gesetzbuches anerkannt.
- (4) Bei Eintritt in den Verein wird auf Anfrage eine Ausfertigung der Satzung ausgehändigt.
- (5) Der Eintritt in den Verein ist gebührenfrei.

II. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

- (1) Als ordentliches Mitglied gelten Erwachsene, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Als jugendliches Mitglied gelten Mitglieder von der Geburt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (3) Ordentliche Mitglieder, die dem Verein 25 Jahre ununterbrochen angehören und davon mindestens 11 Jahre durchgehend im Elferat, Vorstand oder einer entsprechenden Abteilung aktiv tätig waren, können die Ehrenmitgliedschaft erhalten; hierüber entscheidet der Gesamtvorstand.

- (4) Ein ordentliches Mitglied ist nach 25 Jahren zahlender Mitgliedschaft zu ehren.
- (5) Personen, die sich um die Sache des Karnevals oder die besondere Zuwendungen für den Verein oder die sich in dem Verein besonders verdient gemacht haben, können nach Ermessen und Abstimmung des Gesamtvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Die Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, können aber von der Beitragspflicht befreit werden. Hier zu genügt ein formloser Antrag an oder die Anfrage von dem Vorstand.

III. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluß aus dem Verein.
- (2) Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres zu erfüllen.
- (3) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.
- (4) Ein Mitglied kann wegen folgender Gründe durch Mehrheitsentscheidung des Gesamtvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung.
 - b) wegen Nichtzahlung des Jahresbeitrages trotz Aufforderung durch den Gesamtvorstand bzw. Geschäftsführer Finanzen.
 - c) wegen eines Verstoßes gegen die Vereinsinteressen oder unkameradschaftlichen Verhaltens.
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

IV. Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe der Jahresbeiträge für jugendliche und ordentliche Mitglieder, sowie den Jahresbeitrag für Familien wird alljährlich von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Auch kann die Mitgliederversammlung im Bedarfsfalle die Erhebung eines außerordentlichen Beitrages mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand kann bei wirtschaftlichen Notlagen im Einzelfall eine Beitragsfreiheit beschließen.

§ 5 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus fünf Geschäftsführern (Geschäftsführender Vorstand). Je zwei Geschäftsführer vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Gesamtvorstand arbeitet als

A) geschäftsführender Vorstand, dem

drei Geschäftsführer/innen für den Bereich „Allgemein“,
ein/eine Geschäftsführer/in für den Bereich „Finanzen“,
ein/eine Geschäftsführer/in für den Bereich „Verwaltung“,

angehören, und

B) erweiterter Vorstand, dem

drei Vorstandsmitglieder/innen und
der Sitzungspräsident/in

angehören.

(siehe Anlage 1; Organigramm)

§ 7 Mentoren

Die Mitgliederversammlung kann außer dem Vorstand noch ein oder mehrere Mentoren wählen, die zu den Versammlungen des Gesamtvorstandes einzuladen sind und dort Rederecht haben.

§ 8 Aufgaben und Zuständigkeit des Gesamtvorstands

Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins. Insbesondere ist er zuständig für:

- (1) die Bewilligung von Investitionen ab € 200,-,
- (2) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
- (3) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- (4) alle wichtigen Entscheidungen, soweit die Vereinsinteressen berührt werden
- (5) die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus Ihrem Tätigkeitsbereich ergeben
- (6) die Beschlussfassung zur Errichtung einzelner Abteilungen
- (7) die Beschlussfassung von Zuschüssen für einzelne Gruppen innerhalb des Vereines.

Diese sind schriftlich bei einem Mitglied des Gesamtvorstandes einzureichen und richten sich nach dem letzten Vorstandsbeschluss und der wirtschaftlichen Lage des Vereines.

Bei der Abstimmung sind Betroffene, Ehegatten, Lebenspartner und Verwandte bis zum dritten Grade, die Mitglieder in der betroffenen Gruppe sind, von ihrer Stimmabgabe wegen Befangenheit auszuschließen.

Beschlüsse, die außerplanmäßige Geldausgaben des Vereins bedingen, bedürfen im Innenverhältnis der Zustimmung des Gesamtvorstandes. Dies betrifft im wesentlichen Investitionen über € 200,-. Hiervon nicht betroffen sind laufende wiederkehrende Ausgaben z.B. des Wirtschaftsbetriebes und des ideellen Bereichs, soweit diese jedes Jahr in vergleichbarer Höhe vorkommen.

Diese Genehmigung kann in eiligen Fällen vom geschäftsführenden Vorstand erteilt werden. Die Zustimmung des Gesamtvorstandes ist nachzuholen.

§ 9 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

- (1) Ein Geschäftsführer beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen. In Abwesenheit fällt dieses Recht an ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
- (2) Der Gesamtvorstand ist einzuberufen, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder ein Mitglied des Gesamtvorstandes es beantragt.
- (3) Der Geschäftsführer Finanzen trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte.
- (4) Der Geschäftsführer Finanzen hat dem Gesamtvorstand auf Anfrage über die Kassenlage zu berichten und die Einsichtnahme in die Belege zu gewährleisten.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, bei Jubiläen oder sonstigen Anlässen eines Mitglieds (z.B. Firmenjubiläum, Eheschließung) ein Geschenk zu überreichen.
- (6) Den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus Ihrem Tätigkeitsbereich ergeben.

§ 10 Abteilungen

- (1) Sofern die Vereinsinteressen es erfordern, können für verschiedene, im Aufgabenbereich des Vereins liegende Arbeiten, besondere Abteilungen gebildet werden.
- (2) Die Abteilungen sind in ihrem Aufgabenbereich selbständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des zugehörigen Abteilungsleiters/in und des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 11 Wahl des Gesamtvorstandes

Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder/Ehrenmitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von drei Jahren gewählt. Die jeweils neu zu besetzenden Positionen sind dem Protokoll der Mitgliederversammlung zu entnehmen.

Ein Vorstandsmitglied bleibt grundsätzlich bis zu einer Neuwahl im Amt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds des erweiterten Vorstands oder einer der Mentoren kann der Gesamtvorstand ein Ersatzvorstandsmitglied/Ersatzmentor bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmen.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während seiner Amtszeit aus, so bleibt dessen Posten bis zu nächsten Mitgliederversammlung unbesetzt, wird aber durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes gewährleistet.

§ 12 Vorstandssitzungen

Der Gesamtvorstand beschließt in Sitzungen, die von einem der Geschäftsführer einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/5 des geschäftsführenden Vorstandes an der Beschlussfassung teilnehmen. Der Gesamtvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet zunächst die Stimmenmehrheit des geschäftsführenden Vorstandes, danach die Stimme des Geschäftsführers. Bei dessen Abwesenheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied (18. Lebensjahr vollendet) eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, und zwar wird jedes Mitglied durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Stromberg eingeladen unter Angabe der Tagesordnung.
- (3) Zwischen dem Tage der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von einer vollen Woche liegen.
- (4) Die Mitgliederversammlung findet alljährlich statt, und zwar innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der jeweiligen laufenden Karnevalssaison.

Regelmäßige Punkte der Beratung und Beschlussfassung sind:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts durch den Schriftführer (Eine kurze Zusammenfassung und der Auslage des gesamten Berichtes)
- b) Entgegennahme des Kassenberichts durch den Geschäftsführer Finanzen
- c) Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts
- d) Entlastung des Gesamtvorstands
- e) Wahl des Vorstands für die folgenden drei Jahre
- f) Wahl der Kassenprüfer
- g) Entgegennahme der vorläufigen Veranstaltungstermine für das jeweilige Geschäftsjahr und die kommende Saison
- h) Beschlussfassung über evtl. vorliegende Anträge
- i) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- j) Verschiedenes

- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlleiters den Ausschlag.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl des anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (7) In der Mitgliederversammlung kann nur über Anträge abgestimmt werden, die mindestens drei Tage vorher einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands (einem der fünf Geschäftsführer) vorgelegen haben; es sei denn, daß die Mitgliederversammlung die Dringlichkeit des Antrages mit Zweidrittelmehrheit anerkennt.
- (8) Falls eines der erschienenen Mitglieder geheime Abstimmung wünscht, muß geheim abgestimmt werden.

§ 14 Protokollierung

Die gefassten Entschlüsse sind zu protokollieren und durch den Protokollführer und einem Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 15 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählten zwei Prüfer/innen überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf ordnungsgemäße Kassenführung. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf mehrheitlichen Beschluss des Gesamtvorstandes einberufen.
- (2) Der Vorstand ist zur Einberufung einer Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich beantragt. Zwischen dem Datum des Antrages und dem Tag der Mitgliederversammlung sollen in diesem Falle mindestens zwei Wochen, jedoch nicht mehr als ein Monat liegen.

§ 17 Satzungsänderungen

- (1) Änderungen dieser Satzung kann nur eine Mitgliederversammlung beschließen.
- (2) Satzungsänderungen müssen auf der Tagesordnung stehen und bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in zwei aufeinanderfolgenden außerordentlichen Mitgliederversammlungen beschlossen werden, die mindestens 14 Tage auseinander liegen müssen.
- (2) Der Antrag auf Auflösung des Vereins muß auf der Tagesordnung stehen. Die Einladung wird unter Beifügung der Tagesordnung eine volle Woche vorher öffentlich bekannt gegeben.
- (3) Zur Auflösung des Vereins ist jeweils eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Stromberg mit der Zweckbindung, dieses unmittelbar und ausschließlich für besonders förderungswürdige, d.h. gemeinnützige Zwecke in der Stadt Stromberg zu verwenden.
- (5) Wird eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht des Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Die Satzung wurde in Ihrer jetzigen Fassung in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 01. Juli 2014 rechtskräftig beschlossen. Die bisherige Satzung oder sonstige Bestimmungen treten damit außer Kraft und sind nichtig.

Stromberg/Hunsrück, den 01. Juli 2014

(Geschäftsführer)

(Geschäftsführer)

(Geschäftsführer)

(Geschäftsführer „Verwaltung“)